

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 536. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Im Zuge der Änderungen des Personenstandsgesetzes vom 22. Dezember 2018 waren mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019 Regelungen zur Berechnungsfähigkeit geschlechtsspezifischer Gebührenordnungspositionen (GOPen) ohne geschlechtsorganbezogenen Inhalt bei Inter- oder Transsexualität in die Nr. 4.2.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM aufgenommen worden. Für GOPen ohne geschlechtsorganbezogenen Inhalt mit geschlechts- und altersspezifischer Anspruchsberechtigung ohne Einschränkung auf ein Geschlecht stand eine entsprechende Regelung noch aus.

Durch den vorliegenden Beschluss werden die bestehenden Regelungen zur Berechnungsfähigkeit von GOPen bei Intersexualität oder Transsexualität in der Nr. 4.2.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM angepasst und ergänzt. Über die bestehenden Regelungen zur Berechnungsfähigkeit von GOPen mit und ohne geschlechtsorganbezogenen Inhalt hinaus wird nunmehr auch die Berechnungsfähigkeit von GOPen ohne geschlechtsorganbezogenen Inhalt geregelt, deren Anspruchsberechtigung sich nach Alter und Geschlecht der Versicherten richtet, aber nicht auf ein Geschlecht beschränkt ist (z. B. Koloskopischer Komplex nach der GOP 01741). Für die Berechnungsfähigkeit dieser GOPen bei Intersexualität oder Transsexualität ist die in der jeweiligen Richtlinie aufgeführte niedrigere Altersgrenze ausschlaggebend.

Entsprechend der bestehenden Regelung zur Berechnungsfähigkeit von GOPen ohne geschlechtsorganbezogenen Inhalt ist der ICD-10-Kode für Intersexualität oder Transsexualität anzugeben, sofern die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung nicht dem anspruchsberechtigten Geschlecht für die Leistung bzw. nicht dem anspruchsberechtigten Geschlecht mit der niedrigeren Altersgrenze entspricht. Die Angabe einer medizinischen Begründung wurde gestrichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.